



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	05.11.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Jagderlaubnis im Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Mündliche Anfrage der Bezirksvertreterin Frau Wittsack-Junge TOP 11.2.2**

Bezirksvertreterin Frau Wittsack-Junge hat folgende mündliche Anfrage:

Am 16.08.2009 gegen 20 Uhr wurde im Zweckverbandgebiet auf dem Gehweg unmittelbar südlich der Pulheimer Laache ein Jäger mit einem Gewehr im Ansitz (Schemel) gesichtet. Zu dieser Zeit schien noch die Sonne, der Sonnenuntergang erfolgte erst ungefähr eine Dreiviertelstunde später und es waren noch etliche SpaziergängerInnen und RadfahrerInnen unterwegs. Landwirte waren mit Feldarbeiten beschäftigt. Jagen um diese Zeit im Naherholungsgebiet bedeutet eine große Gefährdung der BürgerInnen und steht sicherlich nicht im Einklang mit den Zielen des Zweckverbandes. In Zielrichtung des Jägers liegt die Wohnanlage Stöckheimer Hof, wodurch auch BewohnerInnen dieses Bereichs gefährdet werden.

Sie fragt daher die Verwaltung:

Welche Regelungen gelten beim Jagen im Naherholungsgebiet Stöckheimer Hof?

Wem ist die Jagderlaubnis erteilt worden?

Wie und durch wen wird die Einhaltung der Jagdregeln kontrolliert?

Wie wird der Schutz der Menschen, die das Naherholungsgebiet nutzen oder dort wohnen und arbeiten gewährleistet?

Antwort der Verwaltung:

Für die Jagdausübung im Bereich Stockheimer See gelten die allgemeinen Regelungen des Bundes- und des Landesjagdgesetzes. Danach darf die Jagd bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang ausgeübt werden.

An Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des Einzelfalles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stört oder das Leben von Menschen gefährdet, darf nicht gejagt werden. Sollte hiergegen verstoßen werden, muss die örtliche Polizei eingeschaltet werden.

Der Gehweg unmittelbar südlich der Pulheimer Laache liegt im Gebiet der Stadt Pulheim und damit im Zuständigkeitsbereich der Unteren Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises. Eine weitergehende Beantwortung der Fragen durch die Verwaltung ist daher leider nicht möglich.